

Bevormundete Staatsbürgerinnen

Reihe »Geschichte und Geschlechter«
Herausgegeben von Claudia Opitz-Belakhal, Sylvia Paletschek,
Angelika Schaser und Beate Wagner-Hasel
Band 72

Anne-Laure Briatte, Dr. phil., lehrt und forscht an der Sorbonne Université
in Paris.

Anne-Laure Briatte

Bevormundete Staatsbürgerinnen

Die »radikale« Frauenbewegung
im Deutschen Kaiserreich

Aus dem Französischen von Meiken Endruweit

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Die französische Originalausgabe erschien 2013 bei Peter Lang unter dem Titel *Citoyennes sous tutelle: le mouvement féministe «radical» dans l'Allemagne wilhelmienne*

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung folgender Institutionen (in alphabetischer Reihenfolge): Centre National du Livre, Deutscher Akademikerinnenbund e.V., Gerda-Weiler-Stiftung für feministische Frauenforschung e.V. (53894 Mechernich, www.gerda-weiler-stiftung.de), Groupement d'Intérêt scientifique (GIS) Institut du Genre, Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS), Forschungsgruppe »Genre et Europe« du labEx EHNE, RILKE-Programm des Institut Français d'Allemagne, Forschungsgruppe »Mondes germaniques« de SIRICE (UMR 8138) und Fonds d'Intervention Recherche an der Sorbonne-Universität Paris.



Dieses Buch erscheint im Rahmen des Förderprogramms des Institut Français.



ISBN 978-3-593-50827-6 Print

ISBN 978-3-593-44098-9 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-593-44459-8 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Copyright © 2020. Alle deutschsprachigen Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Umschlagmotiv: Vorstand des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine bei einer Sitzung im Reichstag am 3. Oktober 1901 (im Bildausschnitt von links nach rechts: Anita Augspurg, Else Lüders und Minna Cauer) © ullstein bild (Bildnummer 00804510)

Satz: DeinSatz Marburg | tn

Gesetzt aus: Adobe Garamond Pro

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

Einleitung	11
Ebenen der Reflexion und theoretische Grundlagen	15
Quellenkorpus und methodologische Ansätze	32
Aufbau	38

Kapitel I

»Wir kämpfen um unser Menschenrecht«: Die Entstehung der »radikal«-bürgerlichen Frauenbewegung (1888–1899)

1. Vom Ursprung des Feminismus zur organisierten Frauenbewegung in Deutschland	43
1.1 Die Anfänge des Feminismus bis zum Ende der 1880er Jahre	43
Die Ursprünge des deutschen Feminismus	44
Die Frauen während der Revolution von 1848	46
Die Entstehung der deutschen Frauenbewegung	49
1.2 Der Verein »Frauenwohl«: ein »Kampfverein«	52
Minna Cauer	53
Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann	58
Die ersten Schritte des Berliner Vereins »Frauenwohl«	65
1.3 Die feministische Entwicklung des Vereins »Frauenwohl«	67
Innere Konflikte	68
Kurs auf die »Propagandaarbeit« nehmen	71
Ein »Kampfinstrument«: die Zeitschrift <i>Die Frauenbewegung</i>	75

Fazit	83
2. Ausdifferenzierung der Tätigkeitsfelder und Spezialisierung der »Radikalen«	85
2.1 Der Kampf um Frauenbildung und um den Zugang zu qualifizierten Berufen	86
Kritik an der Mädchenbildung	87
Die Vereine der »Frauenbildungsbewegung« und ihre Reformvorschläge	91
Die »Radikalen«: Spezialistinnen oder Impulsgeberinnen?	101
2.2 Die Sittlichkeitsfrage	103
Die Lage der Prostituierten im Deutschen Kaiserreich	104
Kritik an der staatlichen Reglementierung: der Verein »Jugendschutz«	106
Die deutsche abolitionistische Bewegung	112
2.3 Der Kampf um die rechtliche Gleichstellung	116
Ein Zivilrecht, das die Frauen »genau wie Unmündige, Geisteskranke und Verbrecher« behandelt	118
Die Rechtsschutzstellen	125
Die Expertinnen: Doktorinnen und Autodidaktinnen	128
Fazit	134
3. Die Positionierung der »Radikalen« zu den anderen Frauenbewegungen	137
3.1 Die »Radikalen« als Opposition im Bund Deutscher Frauenvereine (BDF)	137
Die Entstehung des BDF	138
Der Konflikt um die Satzung des BDF	143
»Radikale« und »Gemäßigte«	150
3.2 Annäherungsversuche an die Arbeiterinnenvereine	157
Reaktionen auf den Ausschluss der Arbeiterinnenvereine ...	158
Clara Zetkins Politik der »reinlichen Scheidung«	160
War eine punktuelle Zusammenarbeit möglich?	164

3.3 Die Krisen der Jahre 1898 und 1899:	
Die »Radikalen« arbeiten ihre Positionen heraus	169
Schlussfolgerungen aus Kapitel I	172

Kapitel II

»Wir sind Bürgerinnen des Staates«: Die »Radikalen« als Faktor des politischen Lebens (1899–1908)

1. Der Verband fortschrittlicher Frauenvereine:	
ein Dachverband nach Maß	179
1.1 Eine moderne Kommunikationspolitik für die abolitionistische Bewegung	179
Die Ziele der deutschen abolitionistischen Bewegung	182
»Skandalisierung« und »Propaganda der Tat«	186
Polemik um die »Neue Ethik«	194
1.2 Die Frauenstimmrechtsbewegung als neuer Motor des »radikalen« Flügels	200
Das Gefühl einer doppelten Verspätung	203
Die Bewegung kommt ins Rollen	206
Den Willen zu politischer Teilhabe inszenieren	210
1.3 Die Politik der ausgestreckten Hand gegenüber den Arbeiterinnen	213
Initiativen zu einer Annäherung	214
Ein Schritt nach vorne, zwei zurück	220
Schwierigkeiten und Hindernisse	225
Gründe für das Scheitern	234
Fazit	237
2. Die »Radikalen« auf der Suche nach Partnerinnen und Partnern	239
2.1 Gewinn an Einfluss der »Radikalen« im BDF	239
Marie Stritt, Vorsitzende des BDF (1899–1910)	240
Vom BDF übernommene »radikale« Positionen	244
Eine Vermittlerin »radikaler« Ideen im BDF	250

2.2	Kurs auf die internationale Frauenbewegung:	
	eine strategische Orientierung	255
	Feminismus und Internationalismus	256
	Ein kontrollierter Ideentransfer	260
	Strategische Herausforderungen	267
	Fazit	273
3.	Teilhabe willige Staatsbürgerinnen	275
3.1	Die »Radikalen« und das Parlament	275
	Eine Bresche in die politische Sphäre	276
	Fixierung auf das Parlament	279
	Überschätzung des Gewichts des Parlaments im politischen Leben	282
3.2	Zusammenarbeit mit den linksliberalen Parteien	284
	Die Liberalen als die natürlichen Verbündeten der Frauenrechtlerinnen?	285
	Die Zeit der Enttäuschung	293
	Perspektivwechsel	303
3.3	Auf der Schule der Staatsbürgerlichkeit	312
	Anspruch auf Professionalität in der frauenbewegten Vereinspraxis	312
	Die Frauen müssen politisiert werden – aber wie?	315
	Die »Neue Frau«	320
	Schlussfolgerungen aus Kapitel II	326

Kapitel III

»So war selbstverständlich ein fruchtbares und erquickliches Arbeiten ausgeschlossen«: Kohäsionsverlust der »radikalen« Frauenbewegung (1908–1919)

1.	Neue Paradigmen und Profilverlust der »Radikalen«	333
1.1	Ambivalente Auswirkungen des Vereinsgesetzes von 1908	334

Das Reichsvereinsgesetz von 1908	334
Die Frage des Beitritts von Frauen zu politischen Parteien	336
Eine zweischneidige Sache für die »Radikalen«	341
1.2 Ideologische Konflikte innerhalb der Frauenstimmrechtsbewegung	343
Das allgemeine, gleiche Wahlrecht für beide Geschlechter	344
Das auf die Frauen ausgedehnte Zensuswahlrecht	346
Das demokratische Wahlrecht nur für Frauen?	348
1.3 Persönliche Konflikte an der Spitze der »Radikalen«	354
Das Dreigestirn an der Spitze zerfällt	355
Innerer Dissens	357
Strukturelle Schwäche der »radikalen« Frauenbewegung	363
2. Die »Radikalen« und der Krieg	367
2.1 Weiblicher Pazifismus in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg	369
Feminismus und Pazifismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts.	370
Der Nationale Frauendienst	373
Erste Reaktionen der »Radikalen« auf den Ausbruch des Krieges	376
2.2 Pazifistisches Engagement von Frauen	383
Die internationale Frauenfriedensbewegung auf dem Haager Kongress 1915	383
Die deutsche Sektion des »Internationalen Frauenausschusses für einen dauernden Frieden«	390
Pazifistisches Engagement in gemischtgeschlechtlichen Friedensorganisationen	392
3. Epilog: Was wurde nach dem Krieg aus den »Radikalen«?	401
Minna Cauer verlässt die feministische Bühne	404
Neue Prioritätensetzung in der Zwischenkriegszeit	409

Schlussfolgerungen aus Kapitel III	416
Schluss	419
Die Geschichte eines Scheiterns?	419
Feminismus und Politik	421
Ausgeschlossene Staatsbürgerinnen und unsichtbare Subjekte der Geschichte	424
Quellen	427
1. Ungedruckte Quellen	427
2. Periodika	427
3. Gedruckte Quellen	428
Literatur	433
1. Methodologische und historiographische Fragen	433
2. Deutsche Sozial- und Politikgeschichte	435
3. Frauengeschichte und Frauenbewegungsgeschichte	439
Anhang	453
Vorstandsmitglieder des Verbands fortschrittlicher Frauenvereine (VfF) und des Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht (DVF)	453
Kurzbiographien	455
Abkürzungen	487
Abbildungsnachweis	488
Danksagung	489

Einleitung

Im geistigen und politischen Brodeln des Vormärz, das in die Revolution von 1848/49 mündete, wurden sich einige »fortschrittliche Frauen«¹ in den deutschen Einzelstaaten ihres gemeinsamen Schicksals bewusst, das in einer weitgehenden Rechtlosigkeit und vielfachen gesellschaftlichen und rechtlichen Einschränkungen bestand.² Die sächsische Schriftstellerin und Publizistin Louise Otto, die heute als Initiatorin der deutschen Frauenbewegung gilt, erregte einiges Aufsehen mit ihrem Leserbrief in den *Sächsischen Vaterlandsblättern*: »Die Teilnahme der Frauen an den Interessen des Staates ist nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht.«³ Diese Idee hatte die Französin Olympe de Gouges schon in ihrer *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* (1791) in abgewandelter Form vorgebracht, in der sie auf die Universalität der Menschenrechte hinwies.⁴ Trotz des reaktionären Windes, der nach der Revolution von 1848/49 wehte, bildete sich ab der Mitte der 1860er Jahre eine deutsche Frauenbewegung, die erneut an der essentialistischen Sichtweise auf die »Natur der Frauen« rüttelte und die Universalität der Menschenrechte einforderte. Hedwig Dohm, eine engagierte Schriftstellerin aus Berlin, die ihrer Zeit weit voraus war, brachte 1876 diese Forderung nach politischer Teilhabe

1 Primi, *Femmes de progrès*.

2 Aus der sehr reichhaltigen Bibliographie seien hier folgende Standardwerke exemplarisch genannt: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*; Frevert (Hg.), *Bürgerinnen und Bürger*; Frevert, *Frauen-Geschichte*; Schraut, *Bürgerinnen im Kaiserreich*.

3 Otto, Leserbrief, in: *Sächsische Vaterlandsblätter*, Leipzig, 1843.

4 »VI. Das Gesetz muss der Ausdruck des Gemeinwillens sein; alle Bürgerinnen und Bürger müssen persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Bildung mitwirken. Es muss für alle das gleiche sein: Alle Bürgerinnen und alle Bürger müssen, da sie vor den Augen des Gesetzes gleich sind, gleichermaßen zu allen Würden, Stellungen und öffentlichen Ämtern zugelassen werden, entsprechend ihrer Fähigkeit und ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und ihrer Talente. [...] X. [...] Die Frau hat das Recht, das Schaftott zu besteigen; sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednertribüne zu besteigen, sofern ihre Äußerungen nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stören.« De Gouges, *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* (1791).

hervor, und zwar mit der einfachen Begründung: »Die Menschenrechte haben kein Geschlecht.«⁵

Die Frauen, die sich am Ende der 1880er Jahre unter dem Banner des »radikalen« Flügels der deutschen Frauenbewegung sammelten, gingen noch weiter in ihrem Willen, an der Gesellschaft ihrer Zeit mit allen dazugehörigen Bürgerrechten teilzuhaben, als sie 1901 erklärten:

»Wir sind Bürgerinnen des Staates, folglich haben wir das volle Recht wie jeder Bürger, uns mit allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zu beschäftigen, d. h. also politisch aktiv zu sein. [...] Es ist unwürdig, die Bürger des Deutschen Reiches unter dem Druck einer politischen Unmündigkeit zu halten [...].«⁶

Dieses Zitat zeigt, dass sich die »radikalen« Frauenrechtlerinnen im Deutschen Kaiserreich als Staatsbürgerinnen verstanden, die ungerechterweise bevormundet wurden. Sie strebten danach, ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten auszuüben. Doch drängten die Gesetze sie unter dem Vorwand aus der Staatsbürgergemeinschaft, dass sie Frauen seien, und stellten sie unter die Vormundschaft ihres Vaters oder Ehemannes. Die deutschen Frauenrechtlerinnen vom Ende des 19. Jahrhunderts waren nicht bereit, diese Situation noch länger hinzunehmen, ebenso wenig wie die normativen Diskurse über die Geschlechterrollen, auf denen sie beruhte.

Die ökonomischen und sozialen Veränderungen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Trennung von Familien- und Arbeitsbereich vorangetrieben. Wie die Historikerin Karin Hausen gezeigt hat, ging diese Trennung mit einer Aufteilung der Geschlechterrollen einher. Dies führte letztendlich zu einer normativen Definition einander gegensätzlicher und hierarchisierter geschlechterspezifischer Eigenschaften, die als natürlich und damit als unumstößlich charakterisiert wurden.⁷ Aus diesen Gründen meinten sämtliche Gegnerinnen und Gegner der Gleichheit der Geschlechter auch angeben zu können, dass die Frauen von Natur aus weder in der Lage noch dazu berufen seien, in politischen Angelegenheiten mitzuwirken. Letztere konnten sich auf Denker des europäischen Bürgertums aus dem späten 18. und 19. Jahrhundert berufen, beispielsweise auf Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und

5 Dohm, *Der Frauen Natur und Recht*, S. 185.

6 Vgl. Die Protestversammlung der Frauen gegen das Vereins- und Versammlungsrecht am 10. Februar in Berlin, in: FB, 15.2.1901/4, S. 25f.

7 Hausen, *Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere*, S. 363–393.

Johann Gottlieb Fichte, die diese Hierarchisierung mit einem philosophischen Unterbau versehen hatten.⁸

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand etwas, das bald schon die »Frauenfrage« genannt wurde. Die Industrialisierung Deutschlands zwang die Frauen aus ärmeren Schichten, außerhalb des Hauses zu arbeiten: als Heim- oder als Fabrikarbeiterinnen und später auch im tertiären Sektor.⁹ Sie führte auch dazu, dass die Lebenswege von manchen bürgerlichen Frauen sich veränderten. Die ledig Gebliebenen (gleichgültig, ob freiwillig oder nicht), die zu früheren Zeiten im mehrgenerationellen Haushalt integriert waren, waren auf Grund der veränderten Arbeits- und Produktionsweisen mehr und mehr gezwungen, eine bezahlte Arbeit außerhalb des kleiner gewordenen Haushalts aufzunehmen.¹⁰ Aus diesen Gründen wurde die Frage nach ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt (und damit zur Bildung) für Generationen von Frauen wichtig, die durchweg das gleiche Schicksal der Ausbildungs- und Ressourcenlosigkeit teilten. Einige von ihnen begannen sich dann zu organisieren, um sich gemeinsam ihrer sozialen und ökonomischen Bevormundung zu entledigen.

Die Frauenbewegung, die ab der Mitte der 1860er Jahre in Deutschland entstand, verfolgte vor allem das Ziel, die Frauenbildung zu verbessern und berufliche Perspektiven für Frauen zu entwickeln. Zahlreiche Frauenvereine rückten die soziale Arbeit für mittel- und chancenlose Frauen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Clara Zetkin gründete 1890, nachdem das Sozialistengesetz (1878–1890) nicht mehr verlängert worden war, die Arbeiterinnenbewegung, die sie primär als Frauenflügel der Arbeiterbewegung und nicht als Frauenbewegung im feministischen Sinne verstand.¹¹ Gemäß der marxistischen Ideologie räumte sie den ökonomischen Zielsetzungen den höchsten

8 Frevert, *Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis*; Fraise, *De la destination au destin*.

9 Zur Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland im 19. Jahrhundert siehe: Schildt, *Frauenarbeit im 19. Jahrhundert*; Frevert, *Frauen-Geschichte*; Nipperdey, *Deutsche Geschichte*, S. 76–82.

10 Kuhn, *Familienstand ledig*.

11 Sylvia Paletschek und Bianka Pietrow-Ennker merken an, dass der deutsche Begriff »Frauenbewegung«, wie auch der englische Begriff »women's movement« (die beide die Bewegung von Frauen bedeuten), auch Organisationen einschließen, die nicht feministisch sind. Als der Begriff zur Jahrhundertwende aufkam, implizierte »Feminismus« den Kampf für die Emanzipation der Frauen, d. h. »the fight for self-determination and improvements in the legal, social, cultural and political positions of women.« Der Einsatz für eine juristische und politische Gleichstellung war dabei noch nicht unbedingt mit einbezogen. Paletschek/Pietrow-Ennker, *Concept and Issues*, S. 6.

Stellenwert ein. Ab Mitte der 1890er Jahre begann die deutsche Frauenbewegung sich entlang der bestehenden sozialen Grenzen zu teilen: in eine »bürgerliche« und eine »proletarische« Frauenbewegung. In diesem Prozess bildete sich ein »radikaler« Flügel in der »bürgerlichen« Frauenbewegung. Ihre Lesart der »Frauenfrage« stellten die »Radikalen« wie folgt dar:

»Die Frauenfrage ist zwar zum großen Teile Nahrungsfrage, aber vielleicht in noch höherem Maße Kulturfrage [...], in allererster Linie aber ist sie Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgter Rechte, nicht idealer [...] an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann.«¹²

Die »radikalen« Frauenrechtlerinnen unterschieden sich vom »gemäßigten« Flügel durch die Priorität, die sie dem Kampf für die volle rechtliche Gleichstellung beimaßen. Sie verstanden schnell, dass sie über die Stimmabgaben der Männer, die als einzige wählen durften, keine rechtliche Gleichstellung erlangen würden, und setzten sich deshalb als erstes Ziel, die gleichen staatsbürgerlichen Rechte zugesprochen zu bekommen. Die Prämisse lautete, dass Frauen mittels des Wahlrechts die Gesetzestexte mitgestalten könnten. Gesetze allein verbrieften ihre Rechte – alles andere waren Konzessionen an die Frauen, Teilrechte, die jederzeit wieder aufgehoben werden konnten. Das war zumindest die Argumentationslinie, die Hedwig Dohm so auf den Punkt brachte: »Die Radikalen fordern alle Freiheiten und Rechte unbedingt und uneingeschränkt, in der Meinung, daß aus lauter Bischens (ein bischen Freiheit, ein bischen Beruf) doch nur etwas An- und Zusammengefficktes wird.«¹³

Diese Forderung war bei den »radikalen« Frauenrechtlerinnen in ein großes gesellschaftliches Reformprojekt eingebettet, das über die spezifischen Fraueninteressen weit hinausging. Folglich war dieser Feminismus nicht in dem Sinne »radikal«, dass er mit Unnachgiebigkeit und ausschließlich für die Fraueninteressen betrieben wurde; er war »radikal«, weil er das Problem des rechtlichen und gesellschaftlichen Status von Frauen an den Wurzeln (lat. *radix*) packte, d. h. die soziale und politische Ordnung in Frage stellte, auf der dieser beruhte. Mit den anthropologischen Überzeugungen, die sie hatten, rückten die »radikalen« Frauenrechtlerinnen die Selbstständigkeit des Individuums ins Zentrum ihrer Kämpfe und sahen in jedem Subjekt eine potenzielle Bürgerin oder einen potenziellen Bürger, die oder der sich durch

12 Hervorhebung im Original. Augspurg, Gebt Acht, solange Zeit ist!, in: FB, 1.1.1895/1, S. 4.

13 Dohm, *Die Antifeministen*, S. 118.

die Teilhabe am Staat verwirklichen sollte. Doch war dies nur möglich, wenn das Kaiserreich sich in einen demokratischen, sozialen und pluralistischen Staat verwandeln würde, an dem Männer und Frauen gleichermaßen beteiligt wären.

Von dieser unauflösbaren Verschränkung bei den »radikalen« Frauenrechtlerinnen zwischen der Frauenbewegung und dem Willen zur Beteiligung an den »großen Fragen« ihrer Zeit ausgehend, soll in diesem Buch die Analyse der »radikalen« Frauenbewegung entlang folgender Fragestellung entwickelt werden: In welchem Maße trug die »radikale« Frauenbewegung dazu bei, die soziale und politische Ordnung in Deutschland umzustoßen und andere Repräsentationen als jene, auf denen die deutsche Gesellschaft des Kaiserreichs gegründet war, hervorzubringen? Die »Radikalen« haben sehr wohl die politische Dimension ihres Projektes erkannt, so dass sie sich selbst ab dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts auch als *politische* Frauenbewegung bezeichneten. Die Verschränkung zwischen ihren genuin feministischen Forderungen und jenen nach einer politischen Reform des Landes ist komplex und verlangt eine sehr vielschichtige Vorgehensweise.

Ebenen der Reflexion und theoretische Grundlagen

Theoretische Grundlagen

Wie viele ihrer Zeitgenossen aus dem Bildungsbürgertum, aus dem sie zu großen Teilen stammten, waren die deutschen Frauenrechtlerinnen von der Notwendigkeit überzeugt, angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, denen die deutsche Gesellschaft ausgesetzt war, aktiv zu werden.¹⁴ Die Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 war erfolgreich vollzogen worden; doch die innere Vereinigung, d.h. die Integration aller gesellschaftlichen Gruppen und nationalen Minderheiten in einer Nation, gestaltete sich schwieriger. Die Integration von Frauen, aber vor allem des Arbeitermilieus sowie der Katholiken, der Juden und der nicht-deutschsprachigen Minderheiten im Kaiserreich schien lange in weiter Ferne.

Nicht nur strebten die Frauen danach, in die Nations- und Bürgergemeinschaft integriert zu werden; auch jene, die sich in der Frauenbewe-

¹⁴ Bruch, Das wilhelminische Kaiserreich, S. 16f.

gung engagierten, waren, gleich welcher Strömung sie angehörten, durch die »Utopie [beflügelt], Frauen könnten eine bessere Welt schaffen, wenn man(n) sie nur wirken ließe«.¹⁵ Die Frauenbewegungen stellten sich als ein Unterfangen dar, das dem Fortschritt der Menschheit gewidmet war. In einer Zeit des technischen und industriellen Fortschritts und des Fortschrittsoptimismus standen die humanistischen Werte im Zentrum der Aufmerksamkeit der Repräsentantinnen und Repräsentanten eines Bildungsbürgertums, das sich in der Nachfolge der Aufklärung und des Frühliberalismus sah. Im Folgenden werden also die theoretischen Vorannahmen der »Radikalen« in ihren Kämpfen untersucht und die Frage erörtert, welche Deutungsmuster sie in ihrer Auseinandersetzung mit der politischen und sozialen Realität des wilhelminischen Deutschlands einsetzten.

Leitfragen

Die »radikale« Frauenbewegung stellte als soziale Bewegung durch ihre kollektiven Aktionen die etablierte soziale und politische Ordnung in mehrfacher Hinsicht in Frage. Zuerst ging es darum, die Frauen als Bürgerinnen des Staates in die Bürgergemeinschaft zu integrieren. Die »Radikalen« wollten es den Frauen ermöglichen, gleichrangig mit den Männern am politischen Leben teilzunehmen, d. h. als selbstständige und verantwortlich handelnde Subjekte zu agieren. Dies implizierte wiederum, dass das Geschlechterverhältnis in der männlich dominierten Gesellschaft des wilhelminischen Deutschlands neu definiert werden musste. Der Begriff »Gender« drängt sich in der Analyse dessen, was bei der »radikalen« Frauenbewegung auf dem Spiel stand, geradezu auf. Unter »Gender« werden sämtliche sozialen und kulturellen Zuschreibungen zur Geschlechteridentität verstanden, im Gegensatz zum Begriff »Geschlecht«, der die männliche oder weibliche biologische Identität beschreibt. Die US-amerikanische Historikerin Joan W. Scott hat die Nützlichkeit des Gender-Begriffs für die Analyse von gesellschaftlichen Machtbeziehungen mit ihrer zweidimensionalen Definition aufgezeigt: »1. *Gender* ist ein konstitutives Element von gesellschaftlichen Beziehungen und gründet auf wahrgenommenen Unterschieden zwischen den Geschlechtern; 2. *Gender* ist eine wesentliche Art und Weise, in der Machtbeziehungen

¹⁵ Schaser, *Frauenbewegung in Deutschland*, S. 52.

Bedeutung verliehen wird.«¹⁶ Sie verdeutlicht, wie Machtbeziehungen in der Gesellschaft reproduziert werden. Das »Männliche« und »Weibliche« als soziale und kulturelle Konstruktionen aufzufassen, ermöglicht es, deren Veränderlichkeit in Zeiten und kulturellen Räumen sowie als Konsequenz daraus die Subjektivität der normativen Diskurse über männliche und weibliche Identitäten wahrzunehmen.¹⁷

Daraus folgt: Sobald den Frauen ihr gemeinsames Schicksal bewusst wurde und sie die mit dem weiblichen Gender verbundenen Einschränkungen als Instrument für die Männer erkannten, ihre geschlechtsgebundenen Privilegien zu wahren, konnten sie diese Konstruktionen angreifen. So verfuhr die »radikalen« Frauenrechtlerinnen mit dem Ziel, jene Zwänge, die mit dem Status als Frau einhergingen, einen nach dem anderen abzustreifen und zur Selbstständigkeit zu gelangen. Nach Alice Primi hatten die »Radikalen« ein sehr deutliches »Genderbewusstsein« (frz. »conscience de genre«), das sie als »das Bewusstsein« kennzeichnet, »den gleichen Zwängen zu unterliegen wie alle Frauen, die ihnen ›als Frauen‹ auferlegt sind, Zwänge, die zugleich jene sind, die sie als ›Frauen‹ definieren (als identitätsbildende und Verhaltensnormen) und die die Kategorie ›Frauen‹ willkürlich bestimmen (als Anweisungen und Einschränkungen, die den Status und die soziale Funktion definieren)«. ¹⁸

Die wichtigsten Denker der Aufklärung und ihre Nachfolger hatten ihr Versprechen von Universalität nicht eingehalten. Der beste Beleg dafür war das 1871 in die Verfassung des deutschen Kaiserreichs aufgenommene »allgemeine« Wahlrecht für die Wahlen zum Reichstag, das nur für Männer galt. Streng genommen war dieses Wahlrecht lediglich ein »unbeschränktes Männerwahlrecht«, wie die Historikerin Gisela Bock zu Recht hervorgehoben hat.¹⁹ Die »radikalen« Frauenrechtlerinnen betonten die ethische Notwen-

16 Deutsche Übersetzung in Nancy Kaiser (Hg.), *Selbstbewusst. Frauen in den USA*. Leipzig: Reclam 1994, S. 52f. »Gender is a constitutive element of social relationships based on perceived differences between the sexes, and gender is a primary way of signifying relationships of power.« Scott, *Gender*, S. 1067.

17 Siehe z. B. Badinter, *XY*.

18 Übersetzung von Meiken Endruweit. »[L]a conscience de partager avec toutes les femmes des contraintes identiques, qui leur sont imposées ›en tant que femmes‹, contraintes qui sont en même temps celles qui les définissent comme ›femmes‹ (sous la forme de normes identitaires et comportementales) et qui déterminent de façon arbitraire la catégorie ›femmes‹ (sous la forme d'injonctions et de restrictions définissant un statut et une fonction sociale).« Primi, *Femmes de progrès*, S. 13.

19 Bock, *Begriffsgeschichten: ›Frauenemanzipation‹*, S. 123ff.

digkeit, die Menschenrechte für alle gelten zu lassen, ohne Unterscheidung nach Geschlecht oder Klasse. Sie vertraten den Standpunkt, dass ein Volk nicht als »frei« gelten konnte, wenn ganze Teile davon es nicht waren, d. h. nicht selbstbestimmt handeln konnten. Ihnen ging es darum, aus der deutschen Nation eine Nation von »freien«, d. h. selbstständigen Individuen zu machen. Dies war in ihren Augen eine unumgängliche Bedingung für den Fortschritt der Menschheit.

Diese Fragenkomplexe berührten die (Geschlechter-)Identität, das heißt den Status der Frauen, und die Ethik, also den Status des Individuums. Hinzu kam noch ein spezifisch deutscher Fragenkomplex zur Politik, und zwar im Hinblick auf die deutsche Nation: Indem die »radikalen« Frauenrechtlerinnen für ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eintraten, wurden sie zu Vorkämpferinnen für die Parlamentarisierung und Demokratisierung des politischen Systems. Durch ihre deutliche Unterstützung des repräsentativen Parlamentarismus trugen sie zur Modernisierung der konstitutionellen Monarchie in Deutschland bei, eines politischen Systems, das sowohl monarchische Elemente als auch Ansätze eines demokratischen Rechtsstaates enthielt. In diesem Sinne war die »radikale« Frauenbewegung Teil einer linken politischen Opposition im Deutschen Kaiserreich.²⁰ Es wird im Folgenden deshalb auch nach Gemeinsamkeiten und Kooperationsformen mit anderen Reformbewegungen sowie anderen politischen und intellektuellen Akteuren gefragt – waren sie nicht selbst Intellektuelle, die sie an jenem intellektuellen Austausch beteiligt waren?²¹ Hiermit soll die Dynamik freigelegt werden, die durch die Begegnung jener Bewegungen und ihren Akteurinnen und Akteuren entstand. Dadurch wird ihr Beitrag zum Aufkommen politischer Visionen deutlich, die sich im Laufe des 20. Jahrhunderts mehr oder minder durchsetzen sollten.

Die Analyse der politischen Interventionen der »radikalen« Frauenrechtlerinnen zielt zum einen darauf ab, die politische Teilhabe der Frauen als Subjekte in der Geschichte *sichtbar* zu machen, wobei der Versuchung zu widerstehen ist, aus ihrer Abwesenheit in den Machtzentren auf ihre Abwesenheit in der Geschichte zu schließen.²² Der französische Philosoph Jacques

20 Die Nähe zu den linksliberalen Parteien brachte die »radikalen« Frauenrechtlerinnen dazu, sich als »Linke« der Frauenbewegung zu bezeichnen. Siehe auch den Titel ihrer Chronik: Lüders, *Der »linke Flügel«*.

21 Briatte-Peters, *La fabrique des intellectuelles*, S. 33–49.

22 Riot-Sarcey, *Les femmes dans l'histoire*; Zancarini-Fournel, *Histoire des femmes*. Siehe auch einen für Deutschland wegweisenden Aufsatz: Bock, *Geschichte, Frauengeschichte*.

Rancière lädt deshalb dazu ein, Geschichte neu zu denken, um Geschichtsschreibung zu betreiben. Diese wäre

»eine Geschichte des politischen Lebens, die nicht die eines Staates ist, sondern eine der Formen und der Möglichkeiten von Subjekten, auf dem gemeinschaftlichen Parquet zu erscheinen; eine Geschichte des gemeinsamen Sichtbaren und des Kampfes um Sichtbarkeit; eine Geschichte der Blicke und nicht der Darstellungen.«²³

Andererseits sollen die unterschiedlichen Formen der politischen Interventionen von Frauen als politische Subjekte und nicht als Objekte der Politik dargestellt werden. Daher ist es nicht möglich, mit einer engen Definition von Politik zu arbeiten,²⁴ die sich auf die Handlungen von Regierungen und politischen Parteien beschränkt und in denen einzig Männer agierten. Einige prangern die Hartnäckigkeit an, mit der sich diese Auffassung von Politik – sogar in den Untersuchungen zur Geschichte der Frauen – bis heute hält und die sich besonders in einem dichotomischen, hierarchisierten Blick auf die Frauenbewegungen niederschlägt. Dieser unterscheidet zwischen Frauenbewegungen mit einem deutlichen politischen Ansatz und Frauenbewegungen anderer Art, die aus ihrer Sicht den Feminismus falsch verstanden hätten.²⁵ Für eine »neue Politikgeschichte« und erst recht für die Analyse von Machtbeziehungen zwischen den Geschlechtern hat die Historikerin Ute Frevert »einen weite[n], nicht auf Staats- und Verwaltungstätigkeiten und deren Personal verengte[n] Begriff von Politik« entworfen. »Er erlaubt beispielsweise, soziale Gruppen zu untersuchen, deren politische Handlungsspielräume im klassischen Sinn ausgesprochen begrenzt waren, die aber gleichwohl über politische Artikulationsmöglichkeiten im weiteren Sinn verfügten. Dazu gehören (bis heute) Frauen, aber auch Jugendliche oder ethnische Minderheiten.«²⁶

Wir greifen hier das von der Historikerin Kirsten Heinsohn in ihrer Dissertation vorgeschlagene Verständnis von Politik auf, das sich selbst auf die

23 Übersetzung Meiken Endruweit. »[...] une histoire de la vie politique qui ne soit pas celle de l'État, mais des formes et des chances d'apparition de sujets sur une scène de communauté; une histoire du visible commun et du combat pour la visibilité; une histoire des regards et non des représentations.« Rancière, *Sur l'Histoire des femmes*, S. 61.

24 Forschungsarbeiten über den Beitrag der Frauen zur politischen Geschichte haben bereits die heuristische Relevanz dieses Verständnisses von Politik belegt. Heinsohn, *Politik und Geschlecht*; Wolff, *Stadtmütter*; Primi, *Femmes de progrès*.

25 Loutfi, *Politics and Hegemony*, S. 81–101.

26 Frevert/Haupt, *Neue Politikgeschichte*, S. 13. Zum Thema der »Erneuerungen der Politikgeschichte« siehe: Delacroix, *Entre doutes et renouvellements*, S. 525 ff.

Definition von Louise A. Tilly und Patricia Gurin stützt: Politik als kollektiver oder individueller Versuch, die Aufteilung von Macht und/oder Ressourcen in einem Staat oder in einer Gemeinschaft (engl. »community«) zu verändern.²⁷ In der vorliegenden Untersuchung sollen die »Radikalen« als politische Akteurinnen verstanden und ihr kollektives Handeln als ein grundlegendes gesellschaftliches Reformprojekt begriffen werden.

Diese Entgrenzung des Felds des Politischen erlaubt es, den Anteil der »radikalen« Frauenrechtlerinnen an der Demokratisierung der politischen Partizipation überhaupt wahrzunehmen. Diese bemühten sich darum, dass alle Sterblichen (und nicht nur die Frauen) sich die Gegenstände, die Regeln und die Orte der Politik zu eigen machten. Sie taten dies für ihre Bewegung, aber vor allem aufgrund ihrer demokratischen Überzeugungen. Zuletzt hatten die »radikalen« Frauenrechtlerinnen zu Beginn des 20. Jahrhunderts – weit vor den westdeutschen Feministinnen der 1970er Jahre, die den Slogan »Das Private ist politisch«²⁸ popularisierten – begonnen, die Grenzen zwischen den augenscheinlich diametral entgegengesetzten Sphären des Privaten und des Politischen zu verschieben, indem sie sich an öffentlichen Debatten mit Themen beteiligten, über die »man« bis dahin nicht sprach.

Die Anliegen der »radikalen« Frauenbewegung und das, was bei ihren Kämpfen auf dem Spiel stand, gingen weit über die Partikularinteressen von Frauen hinaus und müssen in einem größeren gesellschaftlichen Maßstab gezeichnet werden. Denn ihre Aktionen trugen dazu bei, die traditionellen Vorstellungen von Politik und den Regeln des politischen Betriebs aufzuweichen. Das Ziel der Untersuchung lautet somit, das Zusammenspiel der Fragestellungen zu Identität, Ethik und Politik in der »radikalen« Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich zu erkunden und zu begreifen. Diese soziale Bewegung als Forschungsgegenstand befindet sich an der Schnittstelle von Sozial- und Politikgeschichte. Daher versteht sich diese Studie als ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Bürgertums und zur Politikgeschichte des wilhelminischen Deutschlands.

Weil es in dieser Studie um eine soziale Bewegung geht, bietet es sich an, nicht allein nach den ideologischen Vorannahmen zu fragen, sondern auch nach den Strategien, die die Akteurinnen dieser Bewegung wählten. Leitend ist hierbei die Definition von sozialen Bewegungen, die der Politologe

27 Heinsohn, *Politik und Geschlecht*, S. 14f.

28 Siehe das Dossier »Deutsche Frauenbewegung« auf der Internetseite der Bundeszentrale für Politische Bildung: http://www.bpb.de/themen/E25KCE,0,Ein_Tomatenwurf_und_seine_Folgen.html (letzter Aufruf: 3.10.2018).